



**Satzung der Arbeiterwohlfahrt,  
Kreisverband Mittelfranken-Süd e. V.**

Stand 22.10.2022

## § 1

### Name und Sitz des Kreisverbandes

1. Der Verein führt den Namen "Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mittelfranken-Süd e.V.", Kurzform: "AWO Kreisverband Mittelfranken-Süd e.V.".
2. Er hat seinen Sitz in 91126 Schwabach.
3. Der Kreisverband umfasst das Gebiet der Stadt Schwabach, der Landkreise Roth, Weißenburg-Gunzenhausen und in der Stadt Nürnberg die Ortsteile Katzwang und Kornburg. Er unterhält auch Einrichtungen im Landkreis Ansbach und im Landkreis Fürth.

Der Verein ist unter VR 10250 in das Vereinsregister des Registergerichts Nürnberg eingetragen worden. Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ober- und Mittelfranken e.V..

4. Der Verein ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Wohlfahrtsverband. Die Arbeiterwohlfahrt ist aus den Ideen des demokratischen Sozialismus der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung entstanden. Der Verein erstrebt die Mitarbeit breiter Bevölkerungsschichten in der freien Wohlfahrtspflege aus den Grundsätzen der Solidarität und der Selbsthilfe.

## § 2

### Zweck

1. Zweck des Kreisverbandes ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung von Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO in seinem Bereich, insbesondere
  - Förderung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO
  - vorbeugende helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe
  - Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements sowie Unterstützung der Ortsvereine
  - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend-, Senioren-, Flüchtlings- und Gesundheitshilfe
  - Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften (Kreisfreie Städte, Landkreise, Gemeinden) im Verbandsgebiet sowie mit den Bezirken
  - Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerks der AWO
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
  - Betreiben einer Geschäftsstelle des Kreisverbandes

- Schaffen und Betreiben von Senioren- und Pflegeeinrichtungen und –diensten, insbesondere Alten- und Pflegeheimen, teilstationärer Einrichtungen, Betreuten Wohnangeboten bzw. seniorengerechten Wohnungen sowie ambulanter Dienste
- Schaffen und Betreiben von Einrichtungen für behinderte sowie von Behinderung bedrohte Personen
- Schaffen und Betreiben von Begegnungsstätten für alle Bevölkerungsgruppen
- Schaffen und Betreiben von Kindertagesstätten (u.a. Krippen, Kindergärten, Horte etc.) oder sonstigen Einrichtungen der (Schul-) Kinderbetreuung
- Schaffen und Betreiben von Einrichtungen und Diensten für Familien und Jugendliche
- soziale Betreuung für Schulabgänger\*innen und Langzeitarbeitslose mit sozial-defizitärem Hintergrund mit dem Ziel, diese Personen durch berufliche Qualifizierung oder Umschulung in den Arbeitsmarkt einzugliedern
- Schaffen von bedarfsgerechtem Wohnraum für Senioren\*innen, Auszubildende, junge Geflüchtete, Schutzbedürftige und Menschen mit Behinderungen
- Schaffen und Betreiben von Beratungsstellen im sozialen Bereich, insbesondere Schuldnerberatungsstellen, Beratungsstellen für wohnungslose, behinderte und sozial benachteiligte Personen
- Organisation, Vermittlung und Durchführung von Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- sowie Seniorenerholungen, Kuren und Freizeiten
- Übernahme, Schaffung und Beteiligung an sonstigen Einrichtungen, die für den Verein und seine sozialen Zwecke förderlich sind
- Werbung und Schulung von Mitgliedern und Mitarbeitenden
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
- Förderung und Organisation des ehrenamtlichen Engagements sowie Quartiersarbeit
- Zusammenarbeit mit anderen sozialen Initiativen und die Koordination sozialer Arbeit
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand
- Der Verein verwirklicht die genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der § 51 bis 68 AO erfüllen, durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Leistungen, insbesondere von Dienstleistungen aller Art, durch Nutzungsüberlassungen, durch Lieferungen oder durch die Überlassung von Personal. Zu den vorgenannten Leistungen gehören vor allem die Erstellung von Finanzbuchhaltung, Personalabrechnung, IT-Dienstleistungen, die Übernahme von Managementaufgaben (u. a. Geschäftsführungstätigkeiten), Qualitätsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit sowie weitere projektbezogenen Leistungen.
- Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt insbesondere mit dem zum Unternehmensverbund des AWO Kreisverband Mittelfranken-Süd e. V.

gehörenden Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen sowie Ortsvereinen, Bezirksverbänden und benachbarten Kreisverbänden der Arbeiterwohlfahrt.

### § 3

#### **Sicherung der Steuerbegünstigung**

1. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 7
2. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen – keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den AWO Bezirksverband Ober- und Mittelfranken e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des ehemaligen Kreisverbandes Mittelfranken-Süd zu verwenden hat, soweit dies möglich ist.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine und Stützpunkte des Verbandsgebietes.
2. Eine persönliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person im Kreisverband kann dann begründet werden, wenn in dem Wohnbereich des betreffenden Mitglieds kein Ortsverein oder Stützpunkt existiert.
3. Die Mitglieder (natürliche Personen) sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs auch Mitglieder des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt, sofern ein Kreisjugendwerk besteht und sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist an den Kreisjugendwerksvorstand zu richten. Bestehende Ortsjugendwerke sind Mitglied im Kreisjugendwerk.
4. Eine Einzelmitgliedschaft ist ab Vollendung des 7. Lebensjahrs möglich. Ab dem 14. Lebensjahr steht dem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Familienmitgliedschaften sind zulässig.

5. Die persönlichen Mitglieder des Kreisverbandes, welche keinem örtlichen Ortsverein oder Stützpunkt zugeordnet sind, werden in dem Ortsverein „Ortsverein Kreisverband“ geführt.
6. Die Mitglieder können als informelle Gemeinschaft in ihrem Wohnbereich einen Stützpunkt bilden und wie die Ortsvereine Delegierte sowie einen Beauftragten und einen Stellvertreter für die Interessenvertretung zum Kreisverband wählen.
7. Der Beitritt eines persönlichen Mitglieds im Kreisverband ist dem Vorstand des Kreisverbandes schriftlich zu erklären. Der Vorstand kann die Aufnahme binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich ablehnen.
8. Ein persönliches Mitglied im Kreisverband kann seinen\*ihren Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres bewirken.
9. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
10. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
11. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen. Wenn der Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt Ober- und Mittelfranken über kein Schiedsgericht verfügt, ist das Schiedsgericht des Bundesverbandes zuständig.
12. Ordnungsverfahren werden durch Beschluss des Vorstands eingeleitet.
13. Bei Austritt oder Ausschluss verliert die austretende oder ausgeschlossene juristische Person das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

## § 5

### Kreisjugendwerk

1. Das Kreisjugendwerk ist der eigenständige Kinder- und Jugendverband des Kreisverbandes. Es beschließt für seinen Aufgabenbereich eine eigene Satzung.
2. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhält das Kreisjugendwerk Zuschüsse aus Mitteln des Kreisverbands. Diese sind vom Kreisjugendwerk einmal jährlich schriftlich unter Vorlage des zu Grunde liegenden Haushaltsplanes beim Kreisverband zu beantragen. Die Förderung des Kreisjugendwerks wird vom Kreisverband in Umfang und Höhe nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Kreisverband ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt. Die Verbandsrevisoren\*innen des Kreisverbandes sind berechtigt, die

Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren\*innen durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand und dem Präsidium.

## § 6

### **Korporative Mitglieder**

1. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützig/mildtätig tätig sind und soziale Aufgaben verfolgen und deren Tätigkeit sich auf das Kreisverbandsgebiet beschränkt, können sich als korporative Mitglieder des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt anschließen. (Ausnahme, wenn AWO-Körperschaften mindestens 50% der Anteile halten.)
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richten sich nach besonderer Vereinbarung mit dem Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds in anderen Vereinen bedarf der Zustimmung des Vorstands. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.
7. Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 % von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsauflagen der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.
8. Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

## § 7

### **Organe des Kreisverbandes**

1. Organe des Kreisverbandes sind:
  - die Kreiskonferenz
  - das Präsidium
  - der Vorstand
  - der Kreisausschuss

## § 8

### Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
  - den Mitgliedern des Präsidiums
  - den Mitgliedern des Vorstandes mit beratender Stimme
  - den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine und Stützpunkten gewählten Delegierten. Die Anzahl der Delegierten beträgt pro angefangene 20 Mitglieder 1 Delegierte\*r. Grundlage der Feststellung des Delegiertenschlüssels sind die Mitgliedszahlen aus der Zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung zum Stichtag 31.12. des vorausgegangenen Jahres, die mindestens den Mindestbeitrag zahlen. In der Berechnung der Delegiertenzahlen werden auch diejenigen berücksichtigt, die aufgrund eines Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen, sowie Personen in der Familienmitgliedschaft sowie Minderjährige.
    - einem\*einer Vertreter\*in des Kreisjugendwerks
    - den Beauftragten der korporativen Mitglieder
2. Die Kreiskonferenz wird in Abständen von mindestens vier Jahren abgehalten. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zugang bei den Ortsvereinen und Stützpunkten. Sollte eine rechtzeitige Durchführung aus einem außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Grund (z.B. Ausgangssperren oder Epidemien) unmöglich sein, muss die Kreiskonferenz zum nächstmöglichen Termin durchgeführt werden.
3. Das Präsidium hat die Delegierten, Vertreter\*innen und Beauftragten mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Die Kreiskonferenz nimmt die Tätigkeitsberichte des Präsidiums sowie des Vorstandes und den Prüfbericht der Verbandsrevisoren\*innen für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums.
5. Sie wählt das Präsidium, mindestens zwei Verbandsrevisoren\*innen und die Delegierten zur Bezirks-, Landes- und Bundeskonferenz. Die Verbandsrevisoren\*innen gehören dem Präsidium nicht an. Das jeweilige Präsidium und die Verbandsrevisoren\*innen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
6. Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung.
7. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und der zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, und Präsidiums- oder Verbandsrevisoren\*innenfunktionen im Kreisverband sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Dies gilt auch für Verbandsrevisoren\*innenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene oder beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- oder Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

Eine Delegiertenfunktionen ist ausgeschlossen, wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

Die Amtszeit der Delegierten endet grundsätzlich mit Beendigung der Bestellung nachfolgenden Kreiskonferenz. Sollte eine rechtzeitige Neubestellung der Delegierten zur nächsthöheren Gliederung aus einem außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Grund (z.B. Ausgangssperren oder Epidemien) unmöglich sein, können die zuletzt bestellten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neubestellung ihr Amt auch auf der nächsten Kreiskonferenz wahrnehmen.

8. Das Präsidium kann außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen. Es hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Ortsvereine einzuberufen.
9. Die übergeordnete Verbandsgliederung sowie der Bundesverband haben das Recht, außerordentliche Kreiskonferenzen und Kreisausschüsse einzuberufen.
10. Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
11. Die Kreiskonferenz kann auch per Audio oder digital, z.B. als Telefon- oder Videokonferenz mit geeigneten Online-Diensten durchgeführt werden, wenn das Präsidium dies beschließt. Die Einladung dazu erfolgt per Post oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung, weiterer Unterlagen, der Internetadresse und den Zugangsdaten zur virtuellen Kreiskonferenz. Der betreffende Personenkreis verpflichtet sich, diese Daten nicht an Dritte ohne Zustimmung des Veranstalters weiterzugeben. Der jeweils gültige Zugangscode für die betreffende Kreiskonferenz wird mit einer gesonderten E-Mail frühestens einen Tag vor der Konferenz bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die dem Kreisverband bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Wer über keine E-Mail-Adresse verfügt, erhält die Zugangsdaten per Post an die dem Kreisverband zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung drei Tage vor der Konferenz. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, den Zugangscode keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die Stimmabgabe erfolgt im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe. Die Kreiskonferenz wird mit Unterstützung eines Online-Tools protokolliert. Dies ist in Papierform zu unterzeichnen und dem Protokoll der Kreiskonferenz beizufügen.
12. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Dies gilt auch für einen Beschluss, der über die Auflösung oder den Austritt aus dem Bezirks- bzw. Landesverband entscheiden soll.
13. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung oder zur Auflösung oder zum Austritt aus dem Bezirks- bzw. Landesverband einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

14. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem\*der Präsidiumsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem\*einer Stellvertreter\*in und dem\*der Protokollföhrer\*in zu unterzeichnen.

## § 9

### Das Präsidium

1. Das Präsidium wird von der Kreiskonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Es besteht aus bis zu 13 Mitgliedern, mindestens jedoch aus 9. Diese sind die\*der Vorsitzende des Präsidiums, zwei stellvertretende Vorsitzende und bis zu zehn weitere Präsidiumsmitglieder, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent vertreten sein sollen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten\*innen vorhanden ist.

Die Mitglieder des Präsidiums sollen in der Zusammensetzung die für die Kontrolle, strategische Planung und Steuerung erforderlichen Fachkompetenzen und Erfahrungen repräsentieren, insbesondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, Finanzwesen, Organisationsmanagement, Kommunikation und Marketing sowie Erfahrungen mit Blick auf die zentralen Arbeitsfelder des Kreisverbandes mitbringen. Mitglieder des Präsidiums sollten zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 70 Jahre sein.

Vertreter\*innen der Ortsvereine sollen im Präsidium entsprechend vertreten sein. Der Kreisausschuss erhält dazu ein Vorschlagsrecht.

3. Scheidet während der Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied aus, so kann der Kreisausschuss für die restliche Amtsperiode einen\*eine Nachfolger\*in wählen.
4. Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung für den\*die Präsidiumsvorsitzende\*n und seine Stellvertreter\*innen sowie ein Sitzungsgeld für die weiteren Präsidiumsmitglieder sowie mit der Tätigkeit zusammenhängende Aufwendungen können gezahlt werden. Die Voraussetzungen und Höhe regelt der Kreisausschuss zu Beginn einer Wahlperiode. Die im Statut festgelegte Grenze darf nicht überschritten werden.
5. Die Präsidiumssitzungen werden von dem\*der Präsidiumsvorsitzenden mindestens 4 Mal im Jahr anberaumt. Er\*Sie beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Vorlage der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email ein.
6. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
7. Beschlüsse können in Eifällen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

Umlaufbeschlüsse bedürfen abweichend von nachfolgender Ziffer 8 zur Beschlussfähigkeit eines Quorums von mindestens 2/3 der Mitglieder des Präsidiums sowie zur Beschlussannahme abweichend von nachfolgender Ziffer 9 einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Be- und Abrufung von Vorstandsmitgliedern durch Umlaufbeschluss ist ausgeschlossen.

Zur Teilnahme an der Abstimmung muss eine Frist von zehn Tagen, gerechnet ab dem Tag des Versands des Entwurfs des Umlaufbeschlusses, gewährt werden, wobei der Tag der Absendung bei der Frist nicht mitgerechnet wird.

Zu spät oder nicht eingegangene Stimmen werden weder bei der Bestimmung der Erreichung des Quorums für die Beschlussfähigkeit noch bei der Frage der Beschlussannahme, also dem Abstimmungsergebnis, mitgerechnet.

Der Entwurf des Umlaufbeschlusses ist mit dem Versand dieses Entwurfs schriftlich zu begründen. Für den Versand des Entwurfs des Umlaufbeschlusses samt Begründung sowie die Protokollierung des Abstimmungsergebnisses ist abweichend von nachfolgender Ziffer 10 der/die Präsidiumsvorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter, verantwortlich. Die Angabe einer Tagesordnung ist für das Verfahren, in dem ein Umlaufbeschluss gefasst werden soll, nicht erforderlich.

Die Stimmabgabe erfolgt gegenüber dem\*der Präsidiumsvorsitzenden, im Verhinderungsfall gegenüber einem Stellvertreter. Das Protokoll des Abstimmungsergebnisses ist den Mitgliedern des Präsidiums im Anschluss an die Durchführung des Umlaufsverfahrens in Kopie zuzusenden.

8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Eine Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
9. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Die Beschlüsse des Präsidiums sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem\*der Präsidiumsvorsitzenden, im Verhinderungsfall einem\*einer Stellvertreter\*in und dem\*der Protokollführer\*in zu unterzeichnen.
11. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
  - die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, den sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen
  - die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements
  - die Bestimmung der Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Ziffer 1.
  - Die Entscheidung hinsichtlich der Anzahl der Vorstandsvorsitzenden (Möglichkeit einer Doppelspitze mit zwei Vorstandsvorsitzenden) und damit verbunden die Berufung oder Abberufung der beiden oder des\*der Vorsitzenden des Vorstandes
  - die Berufung und Abberufung der weiteren Mitglieder des Vorstandes
  - die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst auch die Genehmigung des Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplans, die Entgegennahme des jährlichen Berichts der Verbandsrevisoren\*innen und die Entlastung des Vorstandes
  - die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes
  - die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstandes
  - die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung
  - die Beschlussfassung über Anträge an die Kreiskonferenz

- die Bestellung der Abschlussprüfer\*innen und die Entgegennahme des Prüfberichts
  - die Feststellung des Jahresabschlusses
  - die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand
  - die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. deren Auflösung
  - die Genehmigung von Verbindlichkeiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes
  - die Information über die Berufung des Vorstandes an den Kreisausschuss
  - Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertretern\*innen im Sinne des § 30 BGB
  - die Berufung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bei den Gesellschaften
12. An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil.
13. An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Kreisjugendwerkes stimmberechtigt teil. Dieses darf zur Ausübung des Stimmrechts nicht hauptamtlich beim Kreisverband beschäftigt sein. Ebenso bestimmt das Präsidium aus seinen Reihen einen\*eine Vertreter\*in, welche\*r stimmberechtigt an den Sitzungen des Vorstands des Kreisjugendwerkes teilnimmt.
14. Die Verbandsrevisoren\*innen werden beratend zu den Präsidiumssitzungen geladen und erhalten bei Teilnahme Sitzungsgeld analog der Mitglieder des Präsidiums. Das Präsidium kann im Bedarfsfall weitere Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
15. Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Beiräte bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Für die Teilnahme an den sonstigen Sitzungen kann Mitgliedern des Präsidiums ein Sitzungsgeld gezahlt werden.

## § 10

### Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem\*der Vorstandsvorsitzenden oder den beiden Vorstandsvorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt die Regelung, dass eine Vertretung des Vereins durch die weiteren Vorstandsmitglieder nur dann erfolgt, wenn die\*der Vorsitzende(n) des Vorstands verhindert ist bzw. sind.

Die im Innenverhältnis geltenden Bestimmungen zur Vertretung des Vereins sind in der jeweils gültigen Geschäftsordnung geregelt.

Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB (Insichgeschäft) ist ausgeschlossen.

3. Der\*die Vorstandsvorsitzende oder die beiden Vorstandsvorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Präsidium berufen bzw. abberufen. Mandatsträger müssen Mitglied der AWO sein. Die hauptamtliche Aufgabenwahrnehmung des Vorstandes wird angemessen vergütet. Über die Höhe entscheidet das Präsidium im Einklang mit den Vorgaben des AWO Governance Kodex.
4. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Hier ist insbesondere die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung der beiden Vorsitzenden des Vorstandes im Falle einer Doppelspitze geregelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
5. Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts, seiner Geschäftsordnung sowie der Grundsätze der Kreiskonferenz, des Präsidiums und des Kreisausschusses.
6. Er ist unter anderem zuständig für:
  - die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Präsidium, unter anderem die jährliche Vorlage eines Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplans sowie eines Jahresabschlusses mit Lagebericht
  - die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium
  - die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins
7. Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.
8. Der\*die Vorsitzende oder die beiden Vorsitzenden ist bzw. sind verpflichtet, den Vorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Vorlage der vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich oder per Email zu einer Vorstandssitzung einzuladen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem\*der oder den beiden Vorsitzenden und dem\*der Protokollführer\*in zu unterzeichnen.
11. Beschlüsse können in Eifällen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

Umlaufbeschlüsse bedürfen abweichend von sonstigen etwaigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit eines Quorums von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder sowie zur Beschlussannahme abweichend von vorstehender Ziffer 9 einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Teilnahme an der Abstimmung muss eine Frist von zehn Tagen, gerechnet ab dem Tag des Versands des Entwurfs des Umlaufbeschlusses, gewährt werden, wobei der Tag der Absendung bei der Frist nicht mitgerechnet wird.

Zu spät oder nicht eingegangene Stimmen werden weder bei der Bestimmung der Erreichung des Quorums für die Beschlussfähigkeit noch bei der Frage der Beschlussannahme, also dem Abstimmungsergebnis, mitgerechnet.

Der Entwurf des Umlaufbeschlusses ist mit dem Versand dieses Entwurfs schriftlich zu begründen. Für den Versand des Entwurfs des Umlaufbeschlusses samt Begründung sowie die Protokollierung des Abstimmungsergebnisses ist abweichend von vorstehender Ziffer 10 der\*die Vorstandsvorsitzende(n) verantwortlich. Die Angabe einer Tagesordnung ist für das Verfahren, in dem ein Umlaufbeschluss gefasst werden soll, nicht erforderlich.

Die Stimmabgabe erfolgt gegenüber dem\*der bzw. den beiden Vorstandsvorsitzenden. Eine Vertretungsregelung ist insofern nicht vorgesehen. Das Protokoll des Abstimmungsergebnisses ist den Mitgliedern des Präsidiums im Anschluss an die Durchführung des Umlaufsverfahrens in Kopie zuzusenden.

12. Satzungsänderungen oder redaktionelle Anpassungen, die das Registergericht verlangt, kann der Vorstand vornehmen und die erneute Eintragung der Satzung veranlassen. Hierzu ist eine einstimmige Beschlussfassung im Vorstand notwendig und das Präsidium zu unterrichten.

## § 11

### Kreisausschuss

1. Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus:
  - den Mitgliedern des Präsidiums
  - dem Vorstand mit beratender Stimme
  - ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstandes und Präsidiums mit beratender Stimme
  - den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Ortsvereine sowie einem\*r weiteren Stellvertreter\*in
  - den Beauftragten der korporativen Mitglieder
  - einem\*einer Vertreter\*in des Kreisjugendwerkes
  - ein\*einer Vertreter\*in des Gesamtbetriebsrates
  - den Verbandsrevisoren\*innen
2. Er wird nach Bedarf, mindestens zwei Mal jährlich, unter Vorlage der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen von dem\*der Präsidiumsvorsitzenden schriftlich oder per Email einberufen.
3. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine einzuberufen.
4. Der Kreisausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
5. Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums und des Vorstandes. Er nimmt die Berichte des Präsidiums sowie des Vorstandes, der Fachausschüsse und des Kreisjugendwerkes entgegen.

6. Er wird vom Präsidium und vom Vorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.
7. Er bestellt die Mitglieder des Stiftungsrates der AWO-Sozialstiftung Roth-Schwabach gem. Satzung der Sozialstiftung.
8. Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
  - eines Präsidiumsmitglieds
  - eines\*einer Verbandsrevisors\*inein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des\*der Ausgeschiedenen zu wählen.
9. Der Kreisausschuss hat das Recht, der Kreiskonferenz einen Vorschlag für die Präsidiumswahl zu unterbreiten.  
Der Kreisausschuss legt zu Beginn der Wahlperiode eines Präsidiums die Höhe der Vergütung, der Aufwandsentschädigung sowie der Auslagenentstattung fest.
10. Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts anderes vorgeben.
11. Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einem\*einer Stellvertreter\*in sowie dem\*der Protokollführer\*in zu unterzeichnen.

## § 12

### Mandat und Mitgliedschaft

1. Mandatsträger\*innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 7) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte sowie mit dem Austritt.
2. An Beschlüssen von Organen des Kreisverbands darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn er, eine ihm nahestehende Person oder eine von ihm vertretene Körperschaft durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil erfährt. Zur Bestimmung der nahestehenden Personen gilt im Übrigen der vollständige § 138 InsO in der jeweils gültigen Fassung. Das gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter\*in einer AWO Körperschaft angehören sowie für Wahlen von nahestehenden Personen.
3. Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, zeigt den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem\*der\*den Vorsitzenden des betreffenden Organs an.

## § 13

## **Rechnungswesen**

1. Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Diese sind vom Vorstand zu erstellen und dem Präsidium zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Jahresabschluss mit Lagebericht wird vom Vorstand dem Präsidium zur Feststellung vorgelegt. Weiterhin ist der Jahresabschluss der übergeordneten Gliederung vorzulegen.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
3. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

## **§ 14**

### **Beitragszahlung**

1. Persönliche Mitglieder im Kreisverband sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt von der Beitragspflicht in der Arbeiterwohlfahrt befreit sind.

Der Mindestbetrag für persönliche Mitglieder wird von der Bundeskonferenz festgelegt. Höhere Beiträge können freiwillig entrichtet werden.

## **§ 15**

### **Aufsichtsrecht**

1. Der Kreisverband ist gegenüber den Ortsvereinen und Stützpunkten im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung berechtigt. Er stellt sicher, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen.
2. Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch die übergeordnete Gliederung an.
3. Es sind hierzu Jahresberichte vorzulegen, die auch die wirtschaftliche Entwicklung zu umfassen haben.

Das Präsidium und der Vorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

## **§ 16**

### **Statut**

1. Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt findet in seiner jeweils gültigen Fassung (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346) im AWO Kreisverband Mittelfranken-Süd verbindlich Anwendung.
2. Es enthält Bestimmungen über
  - Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt
  - grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und zu Förderern
  - Aufbau
  - Verbandsführung und Unternehmenssteuerung
  - Finanzordnung
  - Revisionsordnung
  - Aufsicht
  - Vereinsschiedsgerichtsbarkeit
  - Ordnungsmaßnahmen
  - verbandliches Markenrecht
3. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
4. Der Kreisverband und seine Tochtergesellschaften unterliegen den Compliance-Richtlinien des AWO Governance Kodex gemäß Beschluss des AWO Bundesausschusses.  
Der Kreisverband hält sich an die Richtlinien der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gemäß dem Landesamt für Datenschutzaufsicht Bayern.
5. Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespoltischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich.

## **§ 17**

### **Auflösung**

1. Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirks- bzw. Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

## § 18

### **Schlussbestimmungen**

- Die Satzung wurde im Jahre 1983 erstellt
- Die erste Änderung erfolgte auf der Kreiskonferenz am 04.04.1992
- Die zweite Änderung erfolgte auf der Kreiskonferenz am 29.04.1995
- Die dritte Änderung erfolgte auf der außerordentlichen Kreiskonferenz am 16.07.2004
- Die vierte Satzungsänderung erfolgte auf der Kreiskonferenz am 05.05.2007
- Die Neufassung der Satzung wurde in der außerordentlichen Kreiskonferenz am 08.11.2010 beschlossen
- Eine Änderung der Neufassung wurde in der ordentlichen Kreiskonferenz am 25.4.2015 beschlossen
- Eine Änderung der Neufassung wurde in der außerordentlichen Kreiskonferenz am 06.05.2017 beschlossen
- Eine Neufassung der Satzung wurde in der außerordentlichen Kreiskonferenz am 20. August 2020 (Sitzung der Wahlkommission) beschlossen.
- Die Satzung wurde mit Beschluss der Kreiskonferenz vom 22. Oktober 2022 neugefasst.